

**Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 01.11.2018**

Windenergieanlage Bultensee

Die Deputierte Anja Schiemann (Fraktion der SPD) hat am 24.09.2018 um einen Bericht zum Sachstand der Genehmigung der Windenergieanlage Bultensee gebeten.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 01.09.2016 beantragte die Firma Energiekontor AG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage am Bultensee.

Mit Bescheid vom 09.04.2018 wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Senvion 3.4M114 (3,4 MW) nördlich des Bultensee erteilt.

Zum Schutz der AnwohnerInnen enthält die Genehmigung vielfältige Einschränkungen des nächtlichen Betriebs der Windenergieanlage. Diese Auflagen gehen auf das „Schalltechnische Gutachten für die Errichtung einer Windenergieanlage am Standort Bultensee in Bremen“ der T+H-Ingenieure GmbH, Bremen vom 29.08.2016 zurück und wurden auf der Grundlage der „Schalltechnischen Stellungnahme für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Bultensee in Bremen“, ebenfalls der T+H-Ingenieure GmbH, vom 19.01.2018 verschärft. Mit letztgenannter Stellungnahme wurde eine Nachberechnung auf der Grundlage des sog. Interimsverfahrens durchgeführt. Dieses berücksichtigt die Besonderheiten hochliegender Schallquellen, wie sie bei modernen Windenergieanlagen üblich sind.

Mit Schreiben vom 13.06.2018 zeigte die Widerspruchsführerin gemäß § 15 BImSchG an, dass sie nunmehr Windenergieanlagen des baugleichen Typs 3.4M114NES errichten wolle.

Auf den Widerspruch der Genehmigungsinhaberin hin erging am 26.09.2018 ein Widerspruchsbescheid. Darin wurde dem Widerspruch in einigen Punkten abgeholfen. Diese Punkte betrafen solche, die keine unmittelbare Auswirkung auf den Betrieb der Windenergieanlage, insbesondere auf deren Emissionsverhalten, haben (Höhe der Rückbaubürgschaft, Nennung von Kennlinien, Tages- und Nachtkennzeichnung). Den Widerspruch zur Anwendung des sogenannten Interimsverfahrens zur Berechnung der schalltechnischen Auswirkungen des Betriebs hatte die Genehmigungsinhaberin

zurückgenommen. Zum Punkt „Einrichten von Abschaltzeiten zum Fledermausschutz“ erging eine zurückweisende Widerspruchsentscheidung.

Des Weiteren hatten drei Personen aus dem Bereich Bultensee Widerspruch gegen die Genehmigung erhoben. Diese Widersprüche wurden mit Bescheiden vom 13.09.2018 zurückgewiesen, weil keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte gegeben ist.

Hiergegen können die drei widerspruchsführenden Personen Klage erheben. Da die Widerspruchsbescheide am 15.09.2018 zugestellt worden sind, besteht diese Möglichkeit bis zum Ablauf des 15.10.2018. Bei einer Zustellung des Widerspruchsbescheides an die Genehmigungsinhaberin am 28.09.2018 besteht deren Möglichkeit zur Erhebung einer Klage bis zum Ablauf des 29.10.2018.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.